

**Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Gemäß der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9, 2005) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Verordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen  
Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen
- § 4 Werbung, Plakatieren
- § 5 Spielplätze/Sportplätze
- § 6 Hausnummern
- § 7 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen
- § 8 Abladen und Lagern von Baustoffen
- § 9 Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen
- § 10 Benutzung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke
- § 11 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 12 Lärmbelästigung
- § 13 Belästigung durch Staub
- § 14 Tierhaltung/Hundehaltung
- § 15 Offene Feuer im Freien
- § 16 Eisflächen
- § 17 Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Geltungsdauer

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Absatz 2 Nummern 1-3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), genannten Bestandteilen sowie Fußgängerbereiche und Anlagen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten, Park- und Grünflächen, Spielplätze, Grillplätze, Sportplätze, Badeanlagen, Gärten und sonstige Anpflanzungen, Gewässer einschließlich der Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 3**

### **Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen**

#### **Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen**

(1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

(2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Absatz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten

- a) Müll und Unrat jeglicher Art abzuladen sowie Haus-, Sperr- und ähnlichen Müll in und in der Nähe von öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen;
- b) Abfälle, wie z.B. Zigarettenkippen oder -schachteln, Kaugummis, Getränkedosen und Flaschen zu hinterlassen;
- c) zu betteln;
- d) die Notdurft zu verrichten;

- e) Trinkgelage abzuhalten, zu Lagern oder zu Übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen der öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
- f) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
- g) unbefugt Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen für insbesondere Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser zu öffnen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu beschädigen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- i) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu beschädigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- j) Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschädigen, beschreiben, bekleben, bemalen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen;
- k) unbefugt insbesondere Einfriedungen, Abgrenzungsmauern, Geländer und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- l) unbefugt insbesondere Straßenlaternen, Lichtmasten, Denkmäler, Brunnen, Bäume und Bauwerke zu erklettern;
- m) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen;
- n) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen zu fahren, zu parken oder abzustellen.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Plakatieren**

(1) Es ist verboten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere an Bäumen, Beleuchtungseinrichtungen, Geländern und Verkehrszeichen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

## **§ 5 Spielplätze/Sportplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren genutzt werden.
- (2) Außer als Aufsichtsperson dürfen sich Jugendliche und Erwachsene nur dann auf einem Kinderspielplatz aufhalten, wenn sie den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
  - a) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrzeuge für Kinder;
  - b) das Mitführen von Hunden;
  - c) Tiere frei laufen zu lassen;
  - d) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen;
  - e) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
  - f) Flaschen oder Glas zu zerschlagen; Flaschen, Glas, Metallteile oder Dosen zu vergraben.
- (4) Zum Schutz der Benutzer gilt Absatz 3 Buchstaben a-f für Erwachsenen-/ Seniorensportplätze, Bolzplätze und Sportplätze und -anlagen sinngemäß.

## **§ 6 Hausnummern**

- (1) Das Hausnummernschild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ist an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung neben dem Zugang gut sichtbar anzubringen.
- (2) Das Hausnummernschild muss eine Beschriftung von mindestens 10 cm Höhe aufweisen. Es ist stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Eine Neuzuteilung von Hausnummern ist von der Gemeinde durchzuführen, wenn bauliche oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Bei der Umnummerierung darf die alte Hausnummer für die Dauer eines Jahres nicht entfernt werden; sie ist so durchzustreichen, dass die Zahl lesbar bleibt.

## **§ 7**

### **Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen**

(1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen und an öffentlichen Anlagen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßenschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über dem Gehweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Außerdem darf durch Zäune, Mauern, Hecken, Bäume und Sträucher weder der Verkehrsraum eingeengt noch die Sicht, insbesondere an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, so eingeschränkt werden, dass Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen entstehen.

(2) Grundstückseinfriedungen müssen so angeordnet und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend nur so angebracht werden, dass Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können. Dies gilt nicht für Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und für Viehkoppeln.

(3) Gefährdungen durch Blätter, Eiszapfen, Schnee o.ä. auf öffentlichen Straßen, Plätzen und (Geh-)Wegen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

## **§ 8**

### **Abladen und Lagern von Baustoffen**

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen Gossen und Schachtabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Telekommunikation und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und auf diesem Gesetz beruhende weitere Vorschriften.

## **§ 9**

### **Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen**

(1) Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Wird die Abfuhr nicht an dem vorgesehenen Abfuhrtag durchgeführt, sind Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe bis zum Abend desselben Tages von der Bereitstellungsfläche zu entfernen und an dem Abfuhrtag erneut bereitzustellen.

(2) Zurückgewiesener Müll oder Wertstoffe sind am selben Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 10**

### **Benutzung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke**

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass ihr Grundstück zur Anbringung, Ausbesserung, Erneuerung oder sonstigen Wartung von Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke betreten oder sonstwie benutzt wird, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für entsprechende Arbeiten an Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegeln und nur insoweit, als diese Tätigkeiten nicht von öffentlichen Straßen aus durchgeführt werden können.

## **§ 11**

### **Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen**

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt, repariert oder gewartet werden. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen gereinigt oder Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig sind. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, nicht jedoch dürfen Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist auf Grundstücken nur dann gestattet, wenn es einem Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Dieses Waschwasser darf nicht im Erdreich versickern oder in die öffentliche Kanalisation gelangen.

## **§ 12**

### **Lärmbelästigung**

(1) Jeder unnötige und vermeidbare Lärm, insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, ist untersagt. Musikinstrumente und akustische Geräte (insbesondere Rundfunk-, Fernseh- und Tonträgergeräte) dürfen insbesondere in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(2) Während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und in der Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen geräuschvolle Arbeiten, die Nachbarn erheblich belästigen, nicht vorgenommen werden.

(3) Die Benutzung von Baumaschinen und -geräten, Gartenmaschinen (z.B. Rasenmäher) und motorbetriebenen Sägen ist nur werktags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Gesetzliche Spezialregelungen bleiben unberührt.

(4) Die Beschränkungen der Absätze 1-3 gelten nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen und Einsätze der Feuerwehr.

(5) Altglassammelcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr befüllt werden.

### **§ 13**

#### **Belästigung durch Staub**

Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen vermeidbar ist. Die Straßen sowie die Nachbargrundstücke dürfen dabei nicht verunreinigt werden.

### **§ 14**

#### **Tierhaltung/Hundehaltung**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, verletzt oder getötet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

(2) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier

a) Personen oder Tiere gefährdend anspringt, anfällt, sowie verletzt und/oder tötet;

b) ohne Aufsicht frei umherläuft (streunt).

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigung durch Kot sind sie zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf § 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 dieser Verordnung wird verwiesen.

(5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden oder herrenlosen Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von zehn Metern an öffentlichen Straßen und an öffentlichen Anlagen nicht gehalten werden.

## **§ 15**

### **Offene Feuer im Freien**

(1) Das Entzünden und Betreiben offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen sowie die bestimmungsgemäße Benutzung von Feuerkörben und Feuerschalen. Feuerkörbe und -schalen sowie genehmigte Feuer nach Absatz 2 dürfen nur mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden (unbehandeltes, trockenes Holz). Das Verbrennen von Abfall (auch Pflanzenabfälle, wie Baum- und Strauchschnitt) ist verboten.

(2) Eine Ausnahme nach § 17 dieser Verordnung von der Regelung des Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines Brauchtumsfeuers (z.B. Kartoffelbraten) muss mindestens zwei Tage vor dem erstmaligen Entzünden des Feuers bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beantragt werden. Anträge für Feuer an einem Sonntag sind bis zum vorhergehenden Freitag, 10.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu stellen.

(3) Jedes offene Feuer im Freien ist ständig durch den Betreiber unter Kontrolle zu halten und bis zum Erlöschen der Glut zu überwachen. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Bei langanhaltender trockener Witterung und bei starkem Wind ist das Abbrennen des Feuers, auch nach vorher erteilter Genehmigung, verboten. Eine Gefährdung benachbarter Grundstücke oder eine Belästigung der Nachbarn durch Rauch ist zu vermeiden.

## **§ 16**

### **Eisflächen**

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist verboten.

## **§ 17**

### **Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Einzelfall zulassen. Für diese Ausnahmegenehmigungen können Gebühren auf Grundlage der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) und der Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) erhoben werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und bedarf grundsätzlich der Schriftform. Die Ausnahmegenehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzt nicht etwaige andere erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von Dritten.



**§ 18**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Absatz 1 NPOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3-16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 19**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012 sowie deren 1. Änderung vom 08.11.2012 und deren 2. Änderung vom 19.02.2016 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 25.04.2023  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Anders)  
Samtgemeindebürgermeister